

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 120/10 B

L 1 KR 288/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 1282/07 (SG Berlin)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger zu 1. bei der Klägerin zu 2. in der Zeit vom 7.3.1995 bis zum 22.3.2005 als Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 12.11.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gem § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Die Kläger stützen ihre Nichtzulassungsbeschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerde muss hierzu darlegen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Die Kläger sehen die Besonderheit ihres Sachverhalts darin, dass es von Beginn an das erklärte Ziel sämtlicher Gesellschafter gewesen sei, dass der Kläger zu 1. zusammen mit dem weiteren Geschäftsführer Z. sämtliche Anteile an der Klägerin zu 2. übernehmen und die Adam Opel AG bis dahin lediglich das Startkapital zur Verfügung stellen sollte (Seite 2 der Beschwerdebegründung), letztere deshalb keinen beherrschenden Einfluss auf die Klägerin



zu 2. gehabt habe (Seite 3) und beide Geschäftsführer im Hinblick auf die Abführung der Tantiemen tatsächlich zu einem viel früheren Zeitpunkt die Gesellschaftermehrheit erlangt hätten (Seite 4).

- 6 Den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist in der Beschwerdebegründung nicht genügt. Weder haben die Kläger eine oder mehrere hiermit zusammenhängende konkrete Rechtsfrage(n) gestellt, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, noch haben sie die Klärungsbedürftigkeit solchermaßen angenommener Rechtsfragen in der gebotenen Weise dargetan. Die bloße Behauptung, dass "ihr Fall" damit gerade ganz anders liege als die bisher vom BSG entschiedenen Fälle zu Gesellschafter-Geschäftsführern (Seiten 3 und 4 der Beschwerdebegründung), reicht insoweit nicht aus. Die Kläger haben nicht substantiiert dargelegt, warum sich nicht auch für die Bewertung des von ihnen vorgetragenen Sachverhalts aus der umfangreichen - und von den Instanzgerichten auch zitierten - Rechtsprechung des BSG zum Status von Gesellschafter-Geschäftsführern ausreichende Anhaltspunkte ergeben sollen.
- 7 2. Soweit die Kläger - teilweise sinngemäß - auch eine Zulassung der Revision wegen Divergenz erstreben (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sind die Begründungsanforderungen ebenfalls nicht erfüllt. Zum einen tragen die Kläger selbst vor, dass das LSG die Rechtsprechung des BSG - zum Status von Gesellschafter-Geschäftsführern - angewandt habe (Seite 2 der Beschwerdebegründung), zum anderen können "Abweichungen" der Berufungsentscheidung von Entscheidungen anderer Berufungsgerichte - etwa dem von den Klägern benannten Urteil des Hessischen LSG vom 23.11.2006, L 1 KR 763/03 - nicht zur Revisionszulassung führen (vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 3. Auch ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 9 Die Kläger sehen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darin, dass der zweite Geschäftsführer Z. und Herr G. vom LSG nicht als Zeugen vernommen wurden. Es fehlen jedoch jegliche Ausführungen dazu, wann und wo von ihnen entsprechende Beweisanträge gestellt worden sind, die das Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen haben könnte. Gleiches gilt, soweit dargetan werden soll, ihre - der Kläger - Behauptung solcher Tatsachen, die in das Wissen dieser Zeugen gestellt werden, sei vom LSG nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen worden.
- 10 Sollte in der Darlegung, es habe an Zeugenvernehmungen gefehlt, auch die Rüge einer Verletzung der Pflicht des Berufungsgerichts zur Sachaufklärung liegen (§ 103 Satz 1 SGG), wäre diese ebenfalls nicht genügend bezeichnet. Die Kläger haben nicht dargetan, dass sie schrift-



sätzlich oder im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 3.9.2009 entsprechende formelle Beweisanträge auf Zeugenvernehmung gestellt und diese noch in der mündlichen Verhandlung am 12.11.2010, in der ihr anwaltlicher Prozessbevollmächtigter anwesend war, aufrechterhalten haben. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf die Verletzung des § 103 Satz 1 SGG nur unter derart qualifizierten Voraussetzungen gestützt werden (*vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht, weil der Kläger zu 1. zu dem nach § 183 SGG begünstigten Personenkreis gehört, bei dem hier gegebenen Fall der subjektiven Klagenhäufung einheitlich auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

